

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm

Gemäß §§ 7, 94 Absatz 3 des Gesetzes über die Universitäten im Land Baden-Württemberg (Universitätsgesetz - UG) hat der Senat der Universität Ulm in seinen Sitzungen am 20. Mai 1999 und 18. November 1999 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsangabe

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Bewerbung und Zulassung

Zweiter Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation

- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Unterlagen zum Zulassungsantrag
- § 6 Zulassungsausschuss
- § 7 Zulassungsbescheid
- § 8 Immatrikulation
- § 9 Vollzug der Immatrikulation
- § 10 Studienbuch und Studierendenausweis
- § 11 Höhere Fachsemester
- § 11 a Zulassung zum Praktischen Jahr im Studiengang Medizin

Dritter Abschnitt: Regelungen für alle Studiengänge

- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Anzeigepflicht

Vierter Abschnitt: Besondere Personengruppen

- § 16 Doktoranden
- § 17 Kurzzeitstudium
- § 18 Gasthörer

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen sind Studiengänge, für die in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an Universitäten (Zulassungszahlenverordnung ZZVO) für das jeweilige Semester Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt sind.

(2) Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen sind Studiengänge, für die in der Zulassungszahlenverordnung für das jeweilige Semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind.

§ 2 Grundsatz

Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der Universität Ulm als Studierender mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Universitätsgesetz von Baden-Württemberg (UG) und sonstigen Satzungen der Universität Ulm - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen - ergeben.

Der Immatrikulation geht grundsätzlich ein Zulassungsverfahren voraus.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerbung und Zulassung kann erfolgen für

1. einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (§§ 42 und 85 Absatz 3 UG)
2. ein Aufbaustudium (§ 48 Absatz 2, 3 i.V.m. § 92 Absatz 3 UG)
3. ein Promotionsstudium (§ 54 Absatz 4 und § 92 Absatz 3 UG)
4. ein Zeitstudium (§ 92 Absatz 2 UG).

(2) Zulassungen für das erste Fachsemester für die an der Universität Ulm angebotenen Studiengänge erfolgen grundsätzlich zum Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester erfolgt in den Studiengängen, in denen dies der Senat der Universität Ulm festgelegt hat. Dieser Beschluss wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Zweiter Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Ulm setzt einen Zulassungsantrag voraus. Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die in Satz 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen, sofern sich die Zulassungsanträge auf Studiengänge beziehen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Zulassungszahlen festgesetzt sind.

Die Ausschlussfristen gelten in diesen Studiengängen auch für Anträge auf Zuteilung von Studienplätzen außerhalb der durch die ZVVO festgesetzten Aufnahmekapazitäten.

(2) Deutsche Bewerber, Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer) richten ihre Zulassungsanträge für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind an die

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
44128 Dortmund.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studiengänge, die nicht unter Absatz 2 fallen, richten deutsche Studienbewerber und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Bildungsinländer ihren Zulassungsantrag auf den von der Universität Ulm vorgeschriebenen Formularen an die

Universität Ulm
Dezernat II (Studium und Lehre)
89069 Ulm.

Falls sich die Zulassungsanträge auf Studiengänge beziehen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Antrags- und Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht unter die in Absatz 2 und 3 genannten Gruppen fallen, beantragen die Zulassung auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen bei der

Universität Ulm
Dezernat II (Studium und Lehre)
- Ausländerzulassung -
89069 Ulm.

§ 5 Unterlagen zum Zulassungsantrag

(1) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem Antrag auf Zulassung an der Universität Ulm folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch die zuständige

Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat (für Baden-Württemberg: Oberschulamt Stuttgart). Ein Zeugnisinhaber, der in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, legt den Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor (§ 85 Absatz 5 UG);

2. eine Erklärung darüber ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 86 Absatz 1 Nr. 4 UG);
3. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 86 Absatz 1 Nr. 2 UG);
4. Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern;
5. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durch die Fakultät (§ 86 Absatz 1 Nr. 5 UG);
6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder ob der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 86 Absatz 1 Nr. 4 UG).

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Antragsformularen vorgesehen werden.

(2) Die anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung an der Universität Ulm folgende Unterlagen beizufügen:

1. die vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie einer dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in der deutschen Sprache.
2. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 86 Absatz 2 Nr. 1 UG);
3. die in Absatz 1 Nr. 2 - 6 genannten Nachweise.

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Antragsformularen vorgesehen werden.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausländern in zulassungsbeschränkten Studiengängen trifft der Rektor. Er wird dabei in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch den Zulassungsausschuss beraten. Der Senat bestellt in den Ausschuss:

1. drei Professoren aus der Fakultät für Medizin, davon mindestens ein Mitglied des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. zwei Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. zwei Studierende, die in einem höheren Fachsemester des Studienganges Humanmedizin oder des Studienganges Zahnmedizin zugelassen sind.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf

Vorschlag der Fakultät für Medizin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mind. acht Tagen geladen und mind. vier Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(4) Die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses obliegt der Zentralen Verwaltung, Dezernat II (Studium und Lehre).

§ 7 Zulassungsbescheid

Über den Zulassungsantrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das genannte Semester. Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen und Bedingungen (z.B. Nachweis der Deutschen Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber DSH, Nachweis der Zwischenprüfung, Vorlage von Bescheinigungen) nicht eingehalten oder erfüllt werden.

§ 8 Immatrikulation

(1) Der zugelassene Bewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich die Immatrikulation zu beantragen, spätestens jedoch am 10. Tage nach Vorlesungsbeginn. Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, so erlischt die Zulassung. Die Immatrikulation muss u.a. auch dann versagt werden, wenn der Bewerber den Nachweis über die Bezahlung der erforderlichen Gebühren und Gelder nicht erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation kann der Universität Ulm übersandt oder im Studiensekretariat der Universität während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden.

(3) Dem Antrag auf Immatrikulation sind (sofern sich die Unterlagen nicht bereits in Besitz der Universität Ulm befinden) beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität Ulm oder der ZVS (Kopie);
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Form;
3. zwei Passbilder;
4. von Bewerbern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und die Studienbücher der besuchten Hochschule mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel);
5. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob der Studienbewerber versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (§ 87 Satz 2 Absatz 1 Nr. 4 UG);
6. der Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk und, sofern festgesetzt, der Studiengebühr. Ein entsprechender Nachweis ist mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Universität erbracht (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 UG, § 120 a Absatz 4 UG);

7. ggf. Bescheinigung über Wehr- oder Zivildienst;
8. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis - EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 UG);
9. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (PNdS).

(4) Soweit zur Aufnahme des Studiums eine Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis – EG notwendig ist, ist diese durch persönliche Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen.

§ 9 Vollzug der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird durch den Eintrag des Immatrikulationsvermerks in das Studienbuch, die Verarbeitung der zu erhebenden Daten in der EDV und die Erstellung des Datenbogens (Leporello) vollzogen. Maßgebender Zeitpunkt für die Immatrikulation ist das Datum des Immatrikulationsvermerks im Studienbuch.

(2) Der Studierende erhält zusammen mit dem Studienbuch folgende Unterlagen:

- a) den Ausweis für Studierende (Studentenausweis)
- b) einen Datenbogen (Leporello) mit den Immatrikulationsbescheinigungen und der Studienbuchseite für das laufende Semester.

(3) Die Immatrikulation wird versagt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Zulassungsbescheid trotz Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 86 Absatz 1 UG ergangen und nach § 88 Absatz 2 UG aufgehoben worden ist.

§ 10 Studienbuch und Studierendenausweis

(1) Das Studienbuch dient den Studierenden als Nachweis für die Immatrikulation, den Studiengang, den Studienverlauf und die Exmatrikulation. Das Studienbuch wird bei der Erstimmatrikulation ausgestellt. Die Universität Ulm führt ein Studienbuch, das von einer anderen deutschen Hochschule ausgestellt wurde, in der Regel fort. Zur Eintragung rechtserheblicher Tatsachen sind das Studienbuch und der Studierendenausweis auf Anforderung dem Studiensekretariat vorzulegen.

(2) Dem Studiensekretariat sind alle Änderungen des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen sind nachzuweisen; zugleich sind der Studierendenausweis und das Studienbuch zum Vollzug der Änderung vorzulegen.

(3) Zur Ausstellung von Zweitschriften des Studienbuches oder Studierendenausweises müssen die Studierenden ein Passbild einreichen. Für die Erstellung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 11 Höhere Fachsemester

Die Vorschriften und Fristen des zweiten Abschnitts gelten entsprechend für alle Studiengänge und Fachsemester.

§ 11 a Zulassung zum Praktischen Jahr im Studiengang Medizin

Für den formgerechten und vollständigen Antrag auf Zulassung zum Praktischen Jahr im Studiengang Medizin gilt die Satzung der Universität Ulm über den Zugang der Studierenden der Medizin zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt: Regelungen für alle Studiengänge

§ 12 Rückmeldung

(1) Will der immatrikulierte Studierende das Studium im folgenden Semester an der Universität Ulm fortsetzen, hat er sich unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen und des vorgesehenen Verfahrens zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende

- Sommersemester - beginnt am 15. Januar und endet am 15. Februar -,
- Wintersemester - beginnt am 20. Mai und endet am 20. Juni -.

(3) Die Rückmeldung gilt durch die fristgerechte Bezahlung der Rückmeldegebühr, des Beitrags für das Studentenwerk und der sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, als ordnungsgemäß erklärt; maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Universität eingegangen ist (§ 89 Absatz 2 UG).

(4) Entsprechend der Rückmeldung wird der Datensatz der Studentendatei fortgeschrieben. Dem Studierenden wird die ordnungsgemäße Rückmeldung durch Übersendung des maschinell erstellten Datenbogens (Leporello) bestätigt, der auch den neuen Semesterabschnitt enthält.

(5) Auf die Rückmeldefrist wird mit Plakaten in den Universitätsbereichen aufmerksam gemacht, die auch den Hinweis enthalten, dass das Versäumen der Frist die Exmatrikulation eines nicht beurlaubten Studierenden von Amts wegen nach vorheriger Androhung der Maßnahme zur Folge haben kann, es sei denn, das Versäumnis ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; sie ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach bestandskräftiger Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

(7) Wenn der Verlust des Prüfungsanspruchs droht oder der Verdacht begründet ist, dass andere Exmatrikulationsgründe entstanden sein können, kann der Versand des Datenbogens (Leporello) für das bevorstehende Semester (§ 12 Absatz 4) nach vorheriger schriftlicher Ankündigung bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen vom Studiensekretariat längstens bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden. Bei der Ankündigung der Sperre ist darzulegen, welche Mitwirkung vom Studierenden erwartet wird.

§ 13 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung von Erstmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein.

(2) Die Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular - unter Angabe des Urlaubsgrunds - mit den erforderlichen Nachweisen beim Studiensekretariat zu beantragen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 1 - 3 UG für das nachfolgende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (§ 12 Absatz 2), in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 4 - 9 UG unverzüglich, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit, zu stellen; dies gilt entsprechend auch für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden Beurlaubung.

(4) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrags oder der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester; Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(5) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters gewährt.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, nicht jedoch als Fachsemester.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation kann jederzeit auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studiensekretariat beantragt oder von Amts wegen durchgeführt werden.

(2) Mit dem Antrag sind das Studienbuch, der Studentenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätsbibliothek und der sonstigen Einrichtungen sowie der Nachweis über die Bezahlung der Beträge für das Studentenwerk und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 91 Absatz 5 UG).

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.

(4) Das Studienbuch wird bei ordnungsgemäßer Exmatrikulation mit dem Exmatrikulationsvermerk dem Studierenden ausgehändigt; der Studentenausweis wird vom Studiensekretariat vernichtet.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist der Universität Ulm, Dezernat II (Studium und Lehre) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studiensekretariat sind ferner unverzüglich anzuzeigen

- a) alle Änderungen der in der Studentendatei erfassten Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift,
- b) der Eintritt von Umständen, die zur Aufhebung der Zulassung oder Immatrikulation führen können; dies sind insbesondere
 - die Zulassung zum gleichen Studiengang an einer anderen Universität (§ 85 Absatz 4 UG),
 - der Eintritt in ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Aufnahme einer sonstigen beruflichen Tätigkeit oder die gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang an einer anderen Universität (§ 86 Absatz 1 Nr. 4 UG),
 - die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 UG),
 - der Eintritt eines Immatrikulationshindernisses der in § 87 Absatz 2 Nr. 1-2 UG genannten Art.

Vierter Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 16 Doktoranden

Doktoranden haben ihren Antrag auf Zulassung auf den dafür vorgesehenen besonderen Antragsformularen zu stellen. Die Bestätigung des Betreuers und des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand ist beizufügen.

§ 17 Kurzzeitstudium

(1) Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm studieren wollen, werden nicht zu einem Studiengang, sondern zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen. Dies wird im Studienbuch durch einen Vermerk über den Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung kenntlich gemacht.

(2) Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung beginnt, wird gesperrt.

§ 18 Gasthörer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer (§ 93 UG) ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Studiensekretariat einzureichen.

(2) Durch eine Zulassung als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Der Besuch klinischer Lehrveranstaltungen ist Gasthörern nur gestattet, wenn sie die ärztliche Staats- oder Doktorprüfung an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Universität abgelegt haben. Ausnahmen können mit Zustimmung des Studiendekans der medizinischen Fakultät bewilligt werden. Falls erforderlich, kann die Zustimmung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.

(4) Den Gasthörern wird ein Gasthörerausweis ausgestellt.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 08. Juli 1983 und vom 9. Oktober 1985 außer Kraft.

Ulm, den 17. April 2000

gez.
(Prof. Dr. Hans Wolff)
- Rektor -